

Thomas Junker:

## Paulus und Luther

### (( Röm. 6,7 in der Rechtfertigungslehre Werner Elerts

„Denn wer gestorben ist, der ist gerechtfertigt von der Sünde (δεδικαίωτα)“. Dieser kurze Vers aus dem Römerbrief des Apostel Paulus steht an exponierter Stelle der Ausführungen Werner Elerts zur Rechtfertigungslehre in seiner Dogmatik.<sup>1</sup> Mit ihr schließt Elert seine von dogmengeschichtlichen Überlegungen gefüllten Ausführungen über die Rechtfertigung ab, indem er den reformatorischen Zusammenhang von Rechtfertigung und Buße aufzeigt. „Hier“, und damit meint Elert diese Stelle Röm. 6,7, „liegt das Verständnis von Rechtfertigung im Sinne der *altdeutschen Gerichtssprache* offen zutage.“<sup>2</sup> Elert hatte sich schon an mancher Stelle zum besonderen Verständnis des Wortes „Rechtfertigung“ im Sinne altdeutscher Gerichtssprache geäußert, insbesondere im berühmten Aufsatz „Deutschrechtliche Züge in Luthers Rechtfertigungslehre“ (1935)<sup>3</sup>, in dem er schon auf die Unterschiede zwischen dem Verständnis des Wortes heute und in der Zeit Luthers hingewiesen hatte. Sich wohl der Veränderungen der Terminologie bewußt, stellte Elert immer wieder heraus: *Rechtfertigung im reformatorischen Sinne ist nicht nur Urteil, sondern im Sinne der damaligen Gerichtssprache auch Urteilsvollzug, indem nämlich der Schuldige tatsächlich zum Tode verurteilt wird.* „Rechtfertigung“, so Elert, „ist der Tod des alten Menschen.“<sup>4</sup> Recht „zu fertigen“ bedeutet demnach bei Luther nichts anderes als die Hinrichtung des Verurteilten, gerade auch im Sinne des „Gerichtsbrauchs“ des Wortes (*usu forensi*). „Gerechtmachung“ und „Gerechtsprechung“ rücken dabei natürlich eng zusammen, weil der forensische Sinn sich im Feststellungsurteil über den Menschen nicht erschöpft. Allerdings sperrt sich dieser Zugang zur Rechtfertigungsterminologie (wie der orthodox forensische Rechtfertigungsbegriff in Abwehr des Tridentinums) zugleich entschieden gegen jeden „Perspektivwechsel“, nach dem nun der *Mensch* vorausgehend oder nachfolgend zur Rechtfertigung irgendetwas hinzufügen könnte oder hinzufügen müßte. Es bleibt im strengen Sinne die Rechtfertigung „Akt Gottes“ am Menschen, gerade auch im Urteilsvollzug.<sup>5</sup> So erscheint die Erneuerung (*vivificatio*) des Menschen im Lichte der Rechtfertigung nicht als ein menschlicher Fortsetzungsakt oder eine Art „Umsetzung“ der Rechtfertigung ins Leben, sondern als Bestandteil des Rechtfertigungsge-

1 Elert, *Der christliche Glaube* (= CG), 5. Aufl. Erlangen 1988, §83, S. 478.

2 Ebd. S. 478.

3 In: *Ein Lehrer der Kirche. Kirchlich-theologische Aufsätze und Vorträge von Werner Elert*, hg. v. Max Keller-Hüschemenger, Berlin/Hamburg 1967, S. 23–31.

4 CG, §84, S. 478.

5 Vgl. CG §82, S. 468.

schehens selbst, in dem der alte Mensch, „der Mensch der Sünde“ stirbt (mortificatio), um dem neuen Menschen, dem „Menschen des Glaubens“ Platz zu machen.<sup>6</sup> Dieser streng theozentrische Ansatz des Rechtfertigungsverständnisses bei Luther, der sich auch in der Rechtfertigungsterminologie ausdrückt, mündet somit nicht in dem Gegenüber von „Rechtfertigungsurteil“ und „Gerechtmachung“, sondern im Gegenüber der theozentrischen Darstellung des Rechtfertigungsurteils und Urteilsvollzugs zu anthropologischen Versuchen, Rechtfertigung von unten her, vom Menschen her, zu begründen oder vollenden zu wollen, als müsse der Mensch nun in der „Heiligung“ das, was Gott getan hat, umsetzend vervollständigen oder dazu sogar die Voraussetzungen schaffen.

In einer Zeit, in der vor allem der *Unterschied* (Diastase) zwischen Paulus und Luther gerade auch im Verständnis der Rechtfertigung an Bedeutung gewonnen hat, und sich Exegeten und Systematiker darin überschlagen, diesen, wie man meint nicht nur terminologischen, sondern auch sachlichen Unterschied (oder sogar Gegensatz), herauszustreichen, muten diese Aussagen Werner Elerts befremdlich an und der Vorwurf wird schnell laut, Elert habe nicht „biblisch“ gedacht. Luther habe doch, so muß man die Befürworter der Diastase zwischen Paulus und Luther zusammenfassen, gerade weil er in der Gerichtssprache seiner Zeit gedacht und gesprochen hat, Paulus nicht verstehen können. *Aber diese sachliche Diastase zwischen Paulus und Luther existiert für Elert schlichtweg nicht!* Und: Er erschließt damit – und das ist das Verwunderliche – zugleich ein, wie ich meine, tieferes Verständnis des Apostels Paulus und seiner Rechtfertigungslehre: Luthers Aussagen über die Rechtfertigung sind biblisch, insbesondere auch bei Paulus, nicht nur biographisch zu verstehen (früher – jetzt), sondern schon von der Terminologie her eingebunden in ein Ablegen des alten und das Anziehen des neuen Menschen (und damit fest verbunden mit dem Taufgeschehen!). Sie erschließen von hier aus aber auch die Wirklichkeit des „simul justus et peccator“ (= gerecht und Sünder zugleich) – nicht im Sinne eines harmlosen Nebeneinanders, sondern eines mit dem Tod des alten Menschen beginnenden Kampfes, wie er in Röm. 7 beschrieben wird.

Die große Frage an jene Exegeten bleibt, ob sie Luthers Rechtfertigungslehre überhaupt verstanden haben oder doch nur durch die Brille der späteren orthodoxen Unterscheidungen (Distinktionen) verstehen, die dann natürlich der Rechtfertigung als Urteil *und* zugleich als Vollzug nicht mehr gerecht werden?<sup>7</sup> – Der immer wieder gemachte Vorwurf, bei Luther sei ja der alte und der neue Mensch „nebeneinander“ gestellt, während er beim Apostel ein „Nacheinander“ bilde, oder: Rechtfertigung sei bei Luther nur ein Urteilsakt, während er

6 Vgl. CG §83, S. 478.

7 Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Orthodoxie gegen das Tridentinum einerseits und den zunehmenden Pietismus andererseits kämpfen mußte. Es ist allerdings mit Elert tatsächlich zu fragen, ob hier Rechtfertigung und Erneuerung (Bekehrung, Wiedergeburt) nicht zu sehr auseinandergerissen worden sind. Wir können diesen Gedankengang im Zusammenhang unserer Überlegungen leider nicht weiter verfolgen.

bei Paulus ein göttlicher, theozentrischer Eingriff in das menschliche Dasein darstelle, dieser Vorwurf, der zugleich zur Eliminierung der biblischen Grundlage lutherischer Theologie taugen mag, bzw. dazu auch oftmals gedient hat, muß auf dem Hintergrund des wirklichen Verständnisses des Rechtfertigungsbegriffes bei Luther und in den lutherischen Bekenntnisschriften, insbesondere in Apologie IV<sup>8</sup>, entschieden zurückgewiesen werden. Hiermit wäre Luther und die lutherische Rechtfertigungslehre nicht verstanden. Im Sinne des wirklichen, vollständigen Rechtfertigungsverständnisses Luthers findet Elert auch den Zugang zur paulinischen radikalen Gegenüberstellung des alten und des neuen Menschen. Die sich in der Rechtfertigung nämlich vollziehende Tötung des alten Menschen (*mortificatio*) ist ja nicht nur bildlich, sondern, wie Elert in diesem Zusammenhang meint, „sehr realistisch“ zu verstehen: „Der Mensch des Glaubens ist ein anderer als der Mensch der Sünde. Es bleibt zwar eine letzte Identität des Ich. Aber es ist die Identität des Weizenhalmes mit dem Samenkorn, der zuvor begraben werden mußte (Joh. 12,24). Indem der Sünder zum glaubenden Sünder wird, stirbt der Feind Gottes, der er war und der er nicht mehr ist, sobald er Vergebung empfängt.“<sup>9</sup>

Nun fragt sich natürlich, ob Luther mit alledem wirklich Paulus verstanden hat, wie Werner Elert meint, bzw. ob sich im Grunde das Verständnis von Rechtfertigung im Sinne der altdeutschen Gerichtssprache wirklich mit dem Verständnis des Apostels Paulus nicht nur in der Sache, sondern auch terminologisch deckt. Elert beruft sich dabei zwar auch auf andere neutestamentliche Stellen.<sup>10</sup> Röm. 6,7 spielt dabei aber sicher eine besondere Rolle. Hat Elert diesen Vers im Sinne Luthers richtig verstanden oder auch nur „hineinge-deutet“, was er unter Rechtfertigung verstand? – „Wer gestorben ist, der ist *gerechtfertigt* von der Sünde!“ Um diesen Satz geht es und sein Verständnis. Wenn der Exeget Otto Michel zur Stelle meinte, daß der Apostel hier lediglich die Aufhebung des „Rechtsverhältnisses und der Schuldansprüche“ durch Tod im Sinne des Rabbinats gemeint habe<sup>11</sup>, müßte die Stelle eigentlich lauten: „Wer gestorben ist, ist nicht mehr der Sünde haftbar zu machen.“ – Aber der Apostel bringt hier ausdrücklich den Begriff der Rechtfertigung ins Spiel, und zwar einerseits ganz im Sinne einer allgemeinen, ohne nun den Glauben oder Christus einbeziehenden Weise, andererseits aber auch, ohne den Begriff der Rechtfertigung selbst in irgendeiner Weise im Sinne einer übrigens ganz modern verstandenen „Entschuldigung“ zu verharmlosen. Ernst Käsemann sieht in diesem Satz ebenfalls lediglich die Aufnahme rabbinischer Trivialitäten, wie: „Wenn ein Mensch gestorben ist, ist er frei geworden von den Gebotser-

8 Auf Apologie IV macht schon Elert im unmittelbaren Zusammenhang der Begriffe *mortificatio* und *vivificatio* aufmerksam. Vgl. CG §83, S. 477.

9 CG §83, S. 478.

10 Röm. 6,1.2.4.11; Kol. 2,12 usw.

11 Vgl. Michel, Der Brief an die Römer (= KEK; Bd. IV; 12. Aufl.), Göttingen 1963, S. 155.

füllungen.“<sup>12</sup> Aber dieser rabbinische Satz spricht von „Gebotserfüllung“ und nicht von der Sünde und Schuld, von der jedenfalls der natürliche Tod im Sinne des ganzen Neuen Testaments eben nicht „befreit“. Ein großer Unterschied! Otto Kuss – ein weniger bekannter Exeget – weist diese Erklärungen zurück. Hier sei keine Selbstverständlichkeit ausgesagt im Sinne: „Wer schläft, der sündigt nicht“, sondern hier handle es sich um nichts anderes als um die „Anwendung einer überall zugegebenen Erfahrungstatsache auf das Taufereignis.“ Und: „Die Anwendung hat auch die Wahl des griechischen Verbuns (δεδικαιώται) bestimmt.“<sup>13</sup> Kommt Kuss hiermit der Sache über die Taufe – meiner Meinung nach – schon sehr nahe, und weiß er die Bedeutung des Verbuns an dieser Stelle zu schätzen, so bleiben doch all diese Erklärungen sehr unbefriedigend und bruchstückhaft. – Eduard Lohse führt hier insofern weiter, als er den schon von anderen vorgebrachten Gedanken der „sühnhaften Kraft“ des Todes wieder neu belebt (gegen Käsemann), indem er zunächst auch aus dem Rabbinat zitiert: „Alle, die sterben, erlangen durch den Tod Sühne“ (Belege bei Bill. III, S. 232). Auch er meint zunächst, dieser Rechtssatz bedeute im Sinne des Rabbinats die Befreiung von allen Rechtsansprüchen, also eher etwas Banales, das mit dem Tod eintritt. Im Sinne des Apostels ist nach Lose aber der prägnante Sinn dieser Stelle christologisch bestimmt: „Wer mit Christus, der die Gewalt der Sünde gebrochen hat, gestorben ist, der ist von der Macht der ἁμαρτία [= Sünde] frei geworden, so daß sie keinerlei Anspruch mehr auf ihn erheben kann.“<sup>14</sup> Diese christologische Deutung der Stelle findet zwar Käsemann – da sie schon von anderen vorher vertreten wurde – „vollends phantastisch“.<sup>15</sup> Immerhin macht sie aber deutlich, daß im natürlichen Tode selbst keineswegs sühnende Kraft liegen kann. Im Sinne Elerts liegt nun freilich diese sühnende Kraft nicht im Tode an sich, sondern im *Tode als Strafe*, die am Sünder vollzogen wird. Hier läßt uns, wenn wir von Christi Sühnetod absehen, auch Lohse, im Ungewissen. Läßt Röm. 6,7 diese Deutung zu? Deutlich ist, daß keiner der Exegeten „Rechtfertigung“ als Begriff an dieser Stelle von dem Rechtfertigungsbegriff im allgemeinen her versteht, weder den des Apostel Paulus, noch den Luthers. Der Begriff hier gilt als „allgemeines Axiom“, schon bei Stöckhardt, und damit streng zu unterscheiden von dem Begriff der Rechtfertigung im Römerbrief ansonsten.<sup>16</sup> Abschließend – meine ich – ist dagegen festzuhalten:

12 Vgl. Käsemann, *An die Römer*, (= Handbuch zum Neuen Testament; 8a), Tübingen 1973, S. 160.

13 Kuss, *Der Römerbrief*, Bd. 1, Regensburg 2. Aufl. 1963, S. 304f.

14 Lohse, *Der Brief an die Römer* (= KEK Bd. IV, 15. Aufl.), Göttingen 1. Aufl. 1993, S. 192.

15 Käsemann, *An die Römer*, a.a.O., S. 160.

16 G. Stöckhardt, *Commentar über den Brief Pauli an die Römer*, St. Louis 1907, S. 291.

1. Rabbinische Vorlagen mögen für den heiligen Apostel den Hintergrund gebildet haben. Auf sie spielt der Apostel hier vielleicht an. Wir wissen es nicht. Aber im Kontext der Stelle und der Theologie des Apostels wird wohl der christologische und taufterminologische Hintergrund dieser Stelle nicht zugunsten „banaler“ Erklärungsmuster gezeugnet werden können *und von daher doch ein Verständnis geöffnet, das genau dem Luthers von der Rechtfertigung entspricht*. Von Vers 4 her ist die Taufe angesprochen. Mitbegraben werden wir also mit ihm durch die Taufe in den Tod. Die Verbindung von Tötung des alten Menschen und der Geburt des neuen Menschen ist hier vorausgesetzt. In Vers 5 wird gerade die „Gleichheit des Todes“ (ὁμοιώματι τοῦ θανάτου αὐτοῦ) hervorgehoben. Welcher Tod war es? Ein von jedem Urteil freier Tod? – Wir kennen die lange Urteils Geschichte. Wir wissen um die *Vollstreckung des Urteils!* In Vers 6 wird darauf angesprochen, daß der alte Mensch „mitgekreuzigt“ (συνεσταυρώθη) worden ist und zugleich gerade hier deutlich, daß auch nach dem Apostel sich der neue Mensch dadurch definiert, der Sünde nicht mehr zu dienen.<sup>17</sup> In Vers 7 wird damit ein allgemeiner Satz „christologisch“ interpretiert, der dann aber in Vers 8 gleich wieder dem allgemeinen Axiom entnommen wird: „Wenn wir aber gestorben sind mit Christo“ (εἰ δὲ ἀπεθάνομεν σὺν Χριστῷ), „glauben wir, daß wir auch leben mit ihm ...“ Die *Gleichheit des Todes* an dieser Stelle darf wohl nicht einfach übergangen werden. Sie ist wohl auch Hintergrund von Röm. 6,7.
2. Aber wir müssen uns auch fragen, auf welchem Hintergrund der Apostel nun wirklich diesen Satz ausspricht, bzw. welche sachliche Grundlage sich dazu bietet, weil er ihn so *allgemein* formuliert. Sind es die eher banalen Gedanken aus der rabbinischen Literatur, die ja immerhin nach allen jüdischen Quellen letztlich auf *Psalm 88,6* („Ich liege unter den Toten verlassen wie die Entschlafenen, die im Grabe liegen, derer du nicht mehr gedenkst und von deiner Hand geschieden sind“) gründen?<sup>18</sup> Eine andere alttestamentliche Stelle scheint mir hier sehr viel unmittelbarer von Bedeutung zu sein, wenn es in Psalm 143,2 heißt: „*Gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht, denn vor dir ist kein Lebendiger gerecht.*“<sup>19</sup> Diese Stelle in unserem Zusammenhang verblüfft! Denn an dieser Stelle wird ganz im Sinne Luthers und der Deutung Elerts deutlich, daß Gottes Gericht schon *alttestamentlich* nicht nur „Urteil“ bedeutet, sondern auch gegebenenfalls die „Verurteilung“, „Vernichtung“ oder aber die „Rettung“ aus dem Todesurteil umfaßt. „Ins Urteil gehen“ (mit jemandem) hat also schon hier eine ganz

17 Bzw. die Sünde darf nicht mehr „herrschen“ Röm. 6,9.

18 Vgl. Bill. III, S. 232. Dazu Hans Walter Wolff, *Anthropologie des Alten Testaments*, München 5. Aufl. 1990, S. 160ff.

19 An dieser Übersetzung Luthers ist dabei nicht zu rütteln. Sie entspricht auch der Übersetzung Artur Weisers und anderer kritischer Ausleger.

spezielle Bedeutung im Sinne von „zum Urteil hintreten“.<sup>20</sup> Deutlich wird hier – im Unterschied zu Psalm 88,6 – der Zusammenhang zum Rechtfertigungsbegriff. Zugleich stellt Psalm 143,2 den Tod in den Zusammenhang der Gerichtsterminologie in einer so „allgemeinen“ Weise, wie es dann auch der Apostel im Römerbrief tut: Erst der Tote ist gerecht, bzw. gerechtfertigt, nicht, weil er gestorben ist, sondern *weil sich an ihm das Urteil Gottes vollstreckt hat*. Auch die schlichte Wendung „Er ist des Todes schuldig“, wie sie Jeremia 26,11 über den Propheten im Gericht „vor dem neuen Tor“ (26,10) ausgesprochen wird, bedeutet ja als Todesurteil auch, daß mit diesem Tod die Schuld „beglichen“ ist, eine Deutung, die dem „Wer gestorben ist, der ist gerechtfertigt von der Sünde“ durchaus entspricht. – Übertragen wir dies auf den Prozeß Jesu – und kommen damit auf die christologische Deutung zurück –, vollzieht sich doch gerade darin, daß Jesus das Urteil annimmt und so am Kreuz stirbt, seine, bzw. stellvertretend unsere Rechtfertigung. Die Gerechtigkeit Gottes erweist sich im Opfer Christi am Kreuz (Röm. 3,25).

Auf dem Hintergrund von Psalm 143 erscheint Röm. 6,7 in einem ganz anderem Licht als – banal – von Psalm 88,6 her gedacht. Zugleich bestätigt sich die Deutung, die Elert über Luther an dieser Stelle gibt. Gerade auf diesem alttestamentlichen Hintergrund des gerichtlichen Handelns, das zu dem theologischen Gebrauch keinen wesentlichen Unterschied kennt<sup>21</sup>, wird deutlich, daß Luther sehr wohl verstanden haben könnte, was der Apostel meint, ja, daß seine Terminologie sogar mit der des Apostels übereinstimmt, weil beide im Grunde vom Alten Testament her denken. Verstehensschwierigkeiten zum Begriff der Rechtfertigung wirft da erst unsere Zeit auf, die eben diesen gerichtlichen Horizont nicht mehr kennt oder zur Kenntnis nehmen will, ohne daß wir verkennen dürfen, daß es diese Tendenz in der Kirchengeschichte auch schon früher gegeben hat. – Das „Problem der Rechtfertigung“ wird damit wieder zum Sprachproblem, das im Grunde ein Sachproblem darstellt, weil wir die Sache nicht mehr verstehen wollen, die hier gemeint ist. Denn wir haben uns vor Gott im Gericht zu rechtfertigen und sind darin auf Begnadigung angewiesen. Zu jeder Zeit lag die Versuchung nahe, den Begriff der Rechtfertigung zu „verharmlosen“, ihn im Sinne einer „willkürlichen Entlastung“ des Menschen, als „Nachweis subjektiver Unschuld“ oder bloßer „Entschuldigung“ zu interpretieren, wie schon Elert bemerkt.<sup>22</sup> Im siebzehnten Jahrhundert war dies nicht anders als heute.

20 Vgl. G. Liedke, richten, in: ThAT II, S. 1006. Er nennt in diesem Zusammenhang Jes. 3,14; Hiob 9,32; 22,4; Num. 35,12; Jos. 20,6; Hes. 44,24; Richten als Rettung: Dtn. 32,4; Jes. 4,4; 30,18; 51,4; 58,2; 42,1–4; Jer. 9,23; 10,24; Ps. 17,2; 33,5; 36,7; 76,10; 101,1; 111,7; Richten als Vernichtung: Jes. 34,5; Jer. 48,21; 51,9; Hes. 23,24; 39,21; Mi. 3,8; Zeph. 3,8; Ps. 9,17; 48,12; 97,8; Hiob 36,17; dazu auch: Dtn. 19,6; 21,22; Jer. 26,11,16.

21 Vgl. Liedke, a.a.O., Sp. 1007.

22 Vgl. CG §82, S. 467f.

Unser aktueller Auftrag im Sinne lutherischer Theologie ist es, das, was Rechtfertigung im forensischen Sinne terminologisch und sachlich bedeutet, wach zu halten, auch und gerade heute und in unserer Zeit, die keinen „peinlichen Prozeß“ und keine „Todesurteile“ mehr kennt, weil sie Strafvollzug eben nicht mehr mit Leib und Leben verbindet. Die Bindung an die Bibel, auch die Bindung an die Wahrheit vor Gott und die Kernfragen des christlichen Glaubens, lassen sich ohne den Begriff der Rechtfertigung und damit ohne die Kategorie des Rechtes und des Richtens nicht lösen oder vollständig beschreiben. Die Sprache des Glaubens bleibt dabei in bildhafter Weise vielfältig. Sie gebraucht kultische, aber auch gemeinschaftliche Kategorien, auf die ebenfalls nicht verzichtet werden kann. Aber der *schärfste Ausdruck* bildet wohl der im Kampf mit dem pharisäischen Judentum gewonnene Begriff der Rechtfertigung, *wenn er richtig verstanden wird.*<sup>23</sup> *Dabei ist immer wieder deutlich zu machen, daß Rechtfertigung und Vergebung das Nein Gottes zur Sünde nicht aufheben, sondern in paradoxer Weise bestätigen, ja erst zur wahren Geltung bringen.* „Das Rechtfertigungsurteil über mich ist zugleich Todesurteil über mein Sein, Verheißung und Anfang der Hinrichtung meines Sünderseins.“<sup>24</sup> So hat es nicht Elert, aber ihm entsprechend Paul Althaus formuliert. So sehr also die Rechtfertigung das Ende des Gerichts „als Verstoßung“ bedeutet, schließen Rechtfertigung und Gericht sich nicht einander aus, sondern gehören unauflöslich zusammen. Vergebung bedeutet nicht „Übersehen der Schuld“ oder „Entnahme“ aus dem Gericht, sondern eben (nur) Wandlung des Gerichts um Christi willen (propter Christum).

<sup>23</sup> Vgl. Paul Althaus, Die christliche Wahrheit, Bd. 2, Gütersloh 1948, § 61, S. 401.

<sup>24</sup> Ebd. S. 406.